

wie Eisenbahnen und Bergwerke, zugleich soziale Zwecke verfolgt werden. Schon wurde auf die ordentlichen und auf die außerordentlichen Ausgaben hingewiesen, ebenso auf die Bilanzierung des Haushaltes, die auch als Finanzgleichgewicht bezeichnet wird (§ 28c). Da aber alle kommenden Ausgaben sich nicht voraussehen lassen, so stehen der Staatsregierung gewöhnlich Dispositions- und Reservefonds zur Verfügung; kleine Etatsüberschreitungen unterliegen der nachträglichen Genehmigung der Volksvertretung (sog. Indemnitätserteilung). Da es im Staatsinteresse liegt, die Ausgaben im eigenen Lande zu machen, so werden möglichst heimische Firmen Berücksichtigung finden, selbst auf die Gefahr der etwas teureren Arbeit. Denn die Erfahrung zeigt, daß die Industrie durch reichliche Aufträge allmählich die nötige Leistungsfähigkeit und Wohlfeilheit erlangt, es sei nur an den deutschen Schiffsbau erinnert. Jedoch kann der Staat nur teilweise an den Orten seine Ausgaben machen, wo die einzelnen Steuern aufgebracht werden. So ist bei den Aufwandsteuern meist der Erhebungsort ein ganz anderer, als der Sitz des Steuerträgers, und eine Reihe von Ausgaben lassen sich nur an ganz bestimmten landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsmittelpunkten machen. Vielfach wären auch die Lieferanten in kleinen Städten gar nicht in der Lage, die staatlichen Aufträge auszuführen. Trotzdem bleibt es das Bestreben, jeder auf das Gemeinwohl bedachten Staatsverwaltung, soweit möglich, das ganze Land zu berücksichtigen. Man unterscheidet ferner den Realbedarf für die staatlichen Gebäude und Anlagen und ihre Unterhaltung, für die Bedürfnisse der Geschäftsführung, Schreibmaterialien, Posti usw., sowie den Personalbedarf für Besoldung der Beamten. Als empfehlenswert hat sich erwiesen, wenige aber umso tüchtigere, für ihre Leistungen auskömmlich bezahlte Beamte zu beschäftigen, denen sich die Aussicht eröffnet, unabhängig von dem Ausscheiden der älteren Beamten (sog. Sterbeskala) gemäß ihres Dienstalters (sog. Altersskala) allmählich eine bessere Besoldung, aber auch bei Dienstunfähigkeit für sich, und im Todesfalle für ihre Hinterbliebenen, eine zwar mäßige, aber doch hinlängliche Versorgung zu erhalten. Da diese Ausichten die Arbeitsfreudigkeit und somit die Arbeitskraft wesentlich fördern, so sind die Ausgaben dafür als höchst produktive zu bezeichnen, ebenso wie Urlaub und Ferien nur im staatlichen Interesse liegen, weil sonst die Gefahr viel zu frühzeitiger Abnutzung der Beamten und dadurch ein ungebührliches Anschwellen der Pensionen droht. Sog. Sinekuren lassen sich als Staatsstellungen nicht rechtfertigen; besonders verdiente Personen werden daher in der Regel durch Dotationen oder Lebensrenten belohnt.

Die einzelnen Staatsausgaben teilt man vielfach in folgende acht Gruppen: für das Staatsoberhaupt, die Volksvertretung und die Vertretung nach außen, für die Landesverteidigung, für die Rechtspflege, für Bildung und Kirche, für die innere Verwaltung,